



Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung

Version 3

Zertifizierungsprogramm[©]

PSA

Risikokategorie gemäß Anhang 1: Kategorie III
g) Stürze aus der Höhe

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLA-
MENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche
Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG
des Rates (PSA-Verordnung)



IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H.
Akkreditierte Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria

T +43 732 7617-884 / F +43 732 7617-66884 /
zertifizierungsstelle@ibs-austria.at/www.ibs-austria.at
Firmenbuchnummer 89116d / Landesgericht Linz / UID-Nr. ATU23289705

egolf austrolab ACR



Vorwort

Dieses produktbezogene Zertifizierungsprogramm in Verbindung mit dem allgemeinen Zertifizierungsprogramm ist eine wesentliche Grundlage zur Zertifizierung von persönlicher Absturzschutzausrüstung (im Folgenden PSA genannt) - Anschlagereinrichtungen durch die Zertifizierungsstelle des IBS. Bei Erfüllung der Normanforderungen sowie der Anforderungen dieses und des allgemeinen Zertifizierungsprogrammes erhält der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle das Zertifikat über die EG-Qualitätssicherung, welches die Grundlage für die Ausstellung und Anbringung der CE-Kennzeichnung an der PSA - Anschlagereinrichtungen bildet.

Inhalt

1. Anwendungsbereich	3
2. Zertifizierungsgrundlagen	4
3. Produkthanforderungen	4
4. Zertifizierung / Überwachung	5
4.1. Allgemeines	5
4.2. EG-Baumusterprüfung.....	6
4.3. Interne Fertigungskontrolle (Qualitätssicherungssystem)	6
4.4. Evaluierung	7
4.5. Bewertung des Qualitätssicherungssystems.....	7
4.6. Zertifizierungsdokumentation (Zertifikat über die EG-Qualitätssicherung).....	8
4.7. Überwachung.....	8



1. Anwendungsbereich

Dieses produktbezogene Zertifizierungsprogramm gilt für PSA – Produkte zur Vermeidung von Stürzen aus der Höhe. Dies betrifft mobile Anschlagseinrichtungen - in Verbindung mit baulichen Einrichtungen - zur Verwendung durch Personen.

Gemäß PSA-Verordnung werden nach **EN 795**, Punkt 3.2 folgende Typen von diesem Zertifizierungsprogramm berücksichtigt:

- Anschlagseinrichtung Typ B

Anschlagseinrichtung mit einem oder mehreren ortsfesten Anschlagpunkt(en), für deren Befestigung an der baulichen Einrichtung kein(e) baulich verankertes/verankertes Befestigungsmittel oder Befestigungselement(e) erforderlich ist/sind.

- Anschlagseinrichtung Typ E

Anschlagseinrichtung zur Verwendung auf Flächen mit einer Neigung von bis zu 5° zur Horizontalen, deren Funktion ausschließlich auf ihrem Gewicht und der Reibung zwischen der Anschlagseinrichtung selbst und der Fläche beruht.

Ergänzend werden gemäß **EN 517 Sicherheitsdachhaken**, welche an der Oberfläche von geneigten Dächern angeordnet und mit der Unterkonstruktion fest verbunden sind, berücksichtigt.

- Anschlagseinrichtung Typ B

Sicherheitsdachhaken zur Aufnahme von Zugkräften, die sowohl in Richtung der Falllinie (y-Achse), entgegen der Fallrichtung (y-Achse) als auch senkrecht dazu und parallel zur Dachfläche (x-Achse) einwirken.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an PSA - Produkte selbst und das allgemeine Zertifizierungsprogramm an dessen Zertifizierungsablauf fest.



2. Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Zertifizierung bilden die nachstehend angeführten Dokumente:

- VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates; Anhang 1: Kategorie III; g) Stürze aus der Höhe
- EN 795 - Persönliche Absturzschutzausrüstung - Anschlagseinrichtungen
- EN 517 – Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen - Sicherheitsdachhaken
- dieses Zertifizierungsprogramm für PSA – Stürze aus der Höhe
- Zertifizierungs- und Überwachungsvereinbarung zwischen Kunden und IBS-Zertifizierungsstelle
- Gebührenordnung der IBS-Zertifizierungsstelle

Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments.

3. Produktanforderungen

EN 795:

Mobile Anschlagseinrichtungen nach EN 795, bestehend aus einem oder mehreren Anschlagspunkt(en) bzw. flexiblen oder festen Führungen, müssen ein geeignetes Befestigungselement aufweisen, damit die persönliche Schutzausrüstung gesichert mit der Anschlagseinrichtung verbunden werden kann. Die bauliche Verankerung wird durch die EN 795 nicht berücksichtigt.

Die nachstehenden Anforderungen müssen erfüllt werden und sind in der EN 795 detailliert definiert:

EN 795:

- Prüfung gefährlicher störender Eigenschaften
- angemessener Oberflächenzustand jedes Teils einer PSA
- Leichtigkeit und Festigkeit der Konstruktion
- Informationsbroschüre des Herstellers
- PSA mit Verstellsystem
- PSA für Einsatz unter extremen Bedingungen
- PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen
- Verhütung von Stürzen aus der Höhe

EN 517:

Sicherheitsdachhaken nach EN 517 werden auf geneigten Dächern fix mit tragenden Dachkonstruktionen verbunden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich von Einhängen von Dachdeckerleitern, der Befestigung von Dachdeckerstühlen und als Anschlagpunkte.

Die nachstehenden Anforderungen müssen erfüllt werden und sind in der EN 517 detailliert definiert:

EN 517:

- Mechanische Festigkeit
 - o Statische Festigkeit im Hakengrund
 - o Statische Festigkeit im Anschlagpunkt
 - o Schwingfestigkeit
- Brandverhalten und Ausführung gegen äußere Brandeinwirkung
- Dauerhaftigkeit der mechanischen Festigkeit

PSA-Verordnung:

- Anhang II: Grundlegende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen
- Anhang III: Technische Unterlagen für PSA (jeweilige Sprache des Endbenutzers; zehn Jahre Aufbewahrungspflicht)
- Anhang IV: Interne Fertigungskontrolle
- Identifikation der In-Verkehr gebrachten PSA Produkte (z.B: Seriennummer)
- CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung

4. Zertifizierung / Überwachung

4.1. Allgemeines

Für PSA - Anschlagvorrichtungen ist entsprechend der PSA-Verordnung eine EG-Baumusterprüfung durch eine gemeldete Prüfstelle durchzuführen und gemäß Anhang V EINES der folgenden Verfahren durch die Zertifizierungsstelle zu vollziehen:

- i) Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2) gemäß Anhang VII;
 - o Hersteller implementiert interne Fertigungskontrolle
 - o Jährliche Überwachung von Produktprüfungen durch notifizierte Stelle (Nachweis: Prüfbericht)
- ii) Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) gemäß Anhang VIII.
 - o Hersteller implementiert Qualitätssicherungssystem
 - o Jährliche Überwachung des Qualitätssicherungssystems durch Notifizierte Stelle
 - o Bescheinigung der Einhaltung des Qualitätssicherungssystems (Zertifikat über die EG-Qualitätssicherung)

4.2. EG-Baumusterprüfung

Die erforderlichen Prüfungen sind von einer gemeldeten Prüfstelle durchführen zu lassen.

Prüfungen nach EN 795:

- Prüfung gefährlicher störender Eigenschaften nach EN 795
- angemessener Oberflächenzustand jedes Teils einer PSA nach EN 795
- Korrosionsbeständigkeit nach EN 795
- Informationsmaterial des Herstellers nach EN 795
- PSA mit Verstellsystem nach EN 795
- Belastungsprüfungen nach EN 795
 - Verformung
 - statische Belastbarkeit
 - dynamische Belastbarkeit und Integrität

EN 517:

- Korrosionsbeständigkeit nach EN 517
- Mechanische Festigkeit
 - o Statische Festigkeit im Hakengrund
 - o Statische Festigkeit im Anschlagpunkt
 - o Schwingfestigkeit
- Brandverhalten und Ausführung gegen äußere Brandeinwirkung
- Dauerhaftigkeit der mechanischen Festigkeit

Bei Erfüllung der Anforderungen an das jeweilige Produkt wird durch die zugelassene Prüfstelle eine EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt. Wenn Ergänzungen, Erweiterungen und Änderungen am zertifizierten Produkt vorgenommen werden sollen, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben, so sind Ergänzungsprüfungen durchzuführen. Die Art und der Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall mit der Zertifizierungsstelle festgelegt.

4.3. Interne Fertigungskontrolle (Qualitätssicherungssystem)

Der Hersteller muss eine interne Fertigungskontrolle (werkseigene Produktionskontrolle) entsprechend der PSA Verordnung, Anhang IV einführen, dokumentieren und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass PSA - Anschlagvorrichtungen, die in Verkehr gebracht werden, die festgelegten Leistungseigenschaften aufweisen. Dies betrifft im speziellen die Erstellung der technischen Unterlagen, den Fertigungsprozess inklusive Endprüfung sowie erforderliche Tests, um die Konformität des Produktes entsprechend dem Baumuster der EG-Baumusterbescheinigung nachzuweisen sowie die Ausstellung einer CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung.

4.4. Evaluierung

Die zusammenfassende Evaluierung der Nachweise gemäß EN 795 bzw. EN 517 erfolgt durch einen Experten des IBS.

4.5. Bewertung des Qualitätssicherungssystems

Im Zuge der Erstinspektion gemäß der PSA-Verordnung ist vom Antragssteller nachzuweisen, dass die werkseigene Produktionskontrolle eingerichtet, dokumentiert, verwirklicht und aufrechterhalten wird.

Die Bewertung erfolgt anhand der Ergebnisse der durchgeführten Inspektion nachfolgenden Kriterien:

Bewertung	erlaubte Abweichung	Aussetzung des Zertifikats	Einschränkung
0 keine Abweichungen Konformität gegeben	--	--	--
1 geringfügige Abweichungen Konformität noch gegeben	7	10 oder	8 oder
2 mittlere Abweichungen Konformität gerade noch gegeben	2	5 oder	3 oder
3 schwerwiegende Abweichungen Konformität nicht mehr gegeben	0	1	1

In der Tabelle sind die erlaubten Abweichungen zur Ausstellung des Zertifikats über die EG-Qualitätssicherung sowie die Abweichungen festgelegt, ab wann das Zertifikat über die EG-Qualitätssicherung eingeschränkt bzw. ausgesetzt wird.



4.6. Zertifizierungsdokumentation (Zertifikat über die EG-Qualitätssicherung)

Nach erfolgreicher Zertifizierungsentscheidung stellt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller ein vom Zeichnungsberechtigten unterzeichnetes Zertifikat über die EG-Qualitätssicherung über die zertifizierte Anschlagereinrichtung aus.

Hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Konformität der PSA - Anschlagereinrichtungen wird auf die Zusammenhänge zwischen der EN 795 bzw. EN 517 und der PSA-Verordnung verwiesen.

Der Hersteller ist auf Grund eines gültigen Zertifikats über die EG-Qualitätssicherung berechtigt und verpflichtet, die EG-Konformitätserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung gemäß PSA-Verordnung (PSA-Verordnung Anhang 8) anzubringen.

Die ausgestellten Zertifikate befinden sich im Eigentum des IBS. Die Gültigkeit des Zertifikats über die EG-Qualitätssicherung ist so lange gegeben, so lange sich die EN 795 bzw. EN 517 und die Bedingungen für die Herstellung der PSA - Anschlagereinrichtungen nicht ändern.

4.7. Überwachung

Die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle und die Evaluierung des Werks erfolgt gemäß PSA-Verordnung durch die Inspektoren der Zertifizierungsstelle mindestens 1 x jährlich.